

Besondere Bedingungen zur Feuerversicherung

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Aufräum-, Abbruch- und Feuerlöschkosten (12PA0130)	3
Anprall unbekannter Landfahrzeuge (12PA0140)	3
Indirekter Blitzschlag an Gebäudeelektroinstallationen (12PA0150)	3
Indirekter Blitzschlag an Sachen außerhalb von Gebäuden (12PA0160)	3
Private Kraftfahrzeuge (12PE0010)	3
Erweiterter Vandalismus an den Gebäudeeingangstüren und Gebäudemauern (12PE0020)	3
Indirekter Blitzschlag (12PH0010)	4
Versengen durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung (12PP0010)	4

Aufräum-, Abbruch- und Feuerlöschkosten

12PA0130

Aufräum- und Abbruchkosten sind Kosten für den nötigen Abbruch stehen gebliebener und vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am Versicherungsort - soweit sie versicherte Sachen betreffen.

Sind versicherte Sachen und Erdreich des Versicherungsgrundstücks aufgrund eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt, sind diesbezügliche Aufräum-, Abbruch- (für Erdreich auch Aushub-) und Isolierungskosten versichert, wenn die erforderlichen Maßnahmen behördlich angeordnet sind. Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen und Einrichtungen sowie für Schutzgitter, Schutzstangen und andere fest eingebaute Schutzeinrichtungen, weiters für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung, Vernichtung und Deponie vom Schaden betroffener versicherter Sachen. Bei radioaktiver Kontamination aufgrund des Schadenereignisses gilt das auch für das verunreinigte Erdreich des Versicherungsgrundstücks. Mitversichert ist auch das Wiederauffüllen des diesbezüglich fehlenden Erdreichs. Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

Feuerlöschkosten, sind Kosten zur Brandbekämpfung inklusive notwendiger Sonderlöschmittel. Ausgenommen sind Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren gemäß Landesfeuerwehrgesetz und der jeweiligen Gebührenordnung sowie anderer zur Hilfe Verpflichteter.

Anprall unbekannter Landfahrzeuge

12PA0140

Anprall unbekannter Landfahrzeuge liegt vor, wenn unbekannte Fahrzeuge versicherte Gebäude sowie versicherte Einfriedungen oder Kulturen durch Kollision beschädigen.

Indirekter Blitzschlag an Gebäudeelektroinstallationen

12PA0150

Darunter ist zu verstehen, wenn der Blitz nicht direkt in versicherte Gebäudeelektroinstallationen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.

Indirekter Blitzschlag an Sachen außerhalb von Gebäuden

12PA0160

Darunter ist zu verstehen, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten „Sachen außerhalb von Gebäuden“ einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt. Sachen außerhalb von Gebäuden sind Betätigungselemente für Tore, Hauswasserversorgungsanlagen, Gegensprechanlagen, Empfangsantennenanlagen, Alarmanlagen und Beleuchtungsanlagen einschließlich der zugehörigen Installationen am Versicherungsgrundstück.

Private Kraftfahrzeuge

12PE0010

Versichert sind private Kraftfahrzeuge im Gebrauch des Versicherungsnehmers. Versicherungswert ist ausschließlich der Zeitwert des Fahrzeuges; die Versicherung gilt nur auf dem Versicherungsgrundstück und soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet..

Erweiterter Vandalismus an den Gebäudeeingangstüren und Gebäudemauern

12PE0020

Versichert sind Vandalismusschäden (böswillige Beschädigungen) ohne Einbruchdiebstahl durch unbekannte Täter an Gebäudeeingangstüren, Gebäudemauern aller versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück laut Polizze, sowie dem Briefkasten.

Nicht versichert sind Einfriedungen, Stützmauern, Zäune - auch wenn sie an die versicherten Gebäude angebaut sind. Generell ausgeschlossen sind auch alle Alterungs- und Abnutzungsschäden, im Besonderen an Schlössern, Schlossbereich und Schließtechnik der Türen.

Weiters gelten Schäden, welche bereits bei Versicherungsbeginn bzw. zum Einschlusszeitpunkt dieser Vereinbarung vorhanden waren als nicht versichert.

Der eingetretene Schadenfall ist bei der zuständigen Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Indirekter Blitzschlag

12PH0010

Darunter ist zu verstehen, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten Sachen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.

Versengen durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung

12PP0010

Versengen durch Wärmestrahlung oder Wärmeübertragung ist das Einwirken von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, dass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand vorliegt.